

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

**Vorlagen-Nr.:**

01/57/15

**Beratungsfolge:**

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 4 GO d. KT

Bereich: FB 7

Aktenzeichen: 751215

Datum: 03.02.15

Fachausschuss: Umwelt 16.02.15

KA: 04.03.15

Kreistag: 11.03.15

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Änderung der Abfallgebührensatzung (AGS) des Jerichower Land vom 01.02.2014

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die anliegende Abfallgebührensatzung des Landkreises Jerichower einschließlich der dazugehörenden ebenfalls anliegenden Kalkulationsgrundlagen und deren Begründung.

gez. Burchhardt

**Beratungsergebnis:**

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
Umwelt		16.02.15		6	-	1	
KA	7	04.03.15					von LR zurückgezogen
Kreistag		11.03.15					

### **Sachverhalt (Begründung):**

Der Landkreis Jerichower Land hat für das Jahr 2015 die Abfallgebühren unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aus dem Abfallgesetz des Landes, der Kommunalverfassungsgesetz LSA, des Kommunalabgabengesetzes und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises neu kalkuliert.

Die Neuberechnung ist u. a. erforderlich, da:

- das Restabfallaufkommen sinkt,
- die Preisanpassung für 2015 vom Vertragspartner geltend gemacht wurde,
- die Mengen der Grünschnittsammlung mit 16.000 t berücksichtigt werden,
- ein Fehlbetrag aus dem Jahr 2013 und 2014 auszugleichen ist,
- verbotswidrig abgelagerte Abfälle im Altkreis Zerbst teilweise beseitigt werden sollen und
- ein externes Unternehmen die Ausschreibung der Entsorgungsleistungen ab 01.03.2017 begleiten soll.

Unter Beachtung aller Faktoren ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 10.122.901,77 Euro. Diese Kosten werden über 4.221.880 Liter umgelegt.

Die Gebühr des Restabfallgefäßes verbleibt auf dem Niveau des Jahres 2014.

Die Deckung des Fehlbetrages erfolgt über die teilweise Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 947.520,27 EUR.

Weitere Erläuterungen werden in der als Anlage 3 beigefügten Begründung der Kalkulation zur Abfallgebühr 2015 gegeben.

Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für zeitweilig nutzbare Grundstücke (Gärten, Zeltplätze usw.) wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zeitlichen Nutzung monatsweise festgesetzt.

Begründung:

Die Regelung wird in Ihrem Wesen nicht verändert, jedoch soll zur Abgrenzung von § 2 Abs. 6 die tatsächliche Nutzbarkeit im Gegensatz zur schlichten Nutzung verdeutlicht werden.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Abfallgebührensatzung

Anlage 2 - Kalkulation

Anlage 3 - Kalkulation, Darstellung und Begründung der neu gefassten Abfallgebühren

**Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:**

Buchungsstelle / Bezeichnung: 53710100 / 432110

Planansatz:

9.249.100,00 EUR

abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:

= überplanmäßiger Aufwand

Deckung durch Mehrertrag bei

Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:

(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in Verbindung mit § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Jerichower Land hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Satzung erlassen:

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)**

#### **§ 1 Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr (Restmüll- und Biomüllgebühr) schließt die regelmäßige Einsammlung, den Transport, die Umladekosten und die Entsorgungskosten der getrennt gesammelten Abfälle, des Restmülls, der kompostierbaren Abfälle, der Wertstoffe, der Schadstoffe, der sperrigen Abfälle, der rechtswidrig abgelagerten Abfälle und die Kosten für die Abfallberatung, die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen ein.
- (2) Die Benutzungsgebühr umfasst die Nutzung einer zugelassenen Biotonne mit gleich großem Volumen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Restmüllbehälter bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr in Euro bei 14täglicher Entsorgung	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	174,36 €	87,18 €
120-Liter-Restabfallbehälter	261,60 €	130,80 €
240-Liter-Restabfallbehälter	523,20 €	261,60 €
1.100-Liter-Restabfallbehälter	2397,96 €	1198,98 €

- (4) Die Benutzungsgebühr für die „Zweitbiotonne“ bei der Bioabfallsammlung beträgt jährlich bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr in Euro bei 14täglicher Entsorgung	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
40-Liter-Volumendifferenz	20,40	10,20
80-Liter-Biotonne	40,80	20,40
120-Liter-Biotonne	61,20	30,60

- (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen (Um- und Abmeldungen innerhalb des Jahres) wird die Gebühr anteilig pro Monat berechnet.
- (6) Für die wöchentliche Restmüllentsorgung in den Monaten April bis September und für die monatliche Restmüllentsorgung in den Monaten Oktober bis März in den Naherholungsgebieten (insgesamt 30 Entleerungen) wird die Benutzungsgebühr, wie unter Absatz 3 und 4 aufgeführt, festgesetzt. Die Biomüllentsorgung erfolgt 14täglich.
- (7) Für zeitweilig nutzbare Grundstücke (Gärten, Zeltplätze usw.) wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zeitlichen Nutzung monatsweise festgesetzt. Dafür wird die Jahresgebühr durch 12 geteilt und mit der Anzahl der Monate für die Nutzung multipliziert.
- (8) Die Gestellungs- und Abholgebühr für die zeitweilige Nutzung gemäß § 27 Abs. 13 der AES des Landkreises Jerichower Land beträgt 20,00 Euro je Gefäß.
- (9) Die Benutzungsgebühren werden vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.
- (10) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt bis auf Widerruf entsprechend dem 14täglichen Abfuhrhythmus.
- (11) Beistellsäcke können zu einer Gebühr von 3,00 Euro/Sack für die Entsorgung von zeitweilig erhöhtem Restmüllaufkommen erworben werden.
- (12) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen beim Landkreis zum Umtausch von Abfallbehältern wird eine Umtauschgebühr von 18,00 Euro je Gefäß erhoben.
- (13) Für die Abholung und den Transport von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus Haushalten wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (14) Für die Einsammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe aus Haushalten, Sonderabfallkleinmengen) aus Industrie, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen bis 2.000 kg bzw. Liter pro Jahr sind dem Landkreis die Kosten zu erstatten. Sie werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Die Abgabe von haushaltsüblichen Mengen von Schadstoffen aus Haushalten am Schadstoffmobil ist gebührenfrei.
- (15) Für weitere vom Landkreis zugelassene Behälterarten werden vom Entsorger kostendeckende Entgeltregelungen vereinbart (z. B. abschließbare Behälter).
- (16) Für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll, der über das Volumen von 5 m<sup>3</sup> pro Sammlung hinausgeht, erhebt der Entsorger ein kostendeckendes Entgelt.

- (17) Für die Entsorgung von Altfahrzeugen wird eine Gebühr von 120,00 Euro je Fahrzeug erhoben.
- (18) Für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen werden für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Sammlungs- und Entsorgungskosten Kosten erhoben.
- (19) Für die Nutzung der Gemeinschaftstonne ist der Gebührenschuldner zu benennen und eine Bestätigung der beteiligten Nutzer vorzulegen
- (20) Ist eine Nutzung einer Gemeinschaftstonne gemäß Abfallentsorgungssatzung auf Grund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag für diesen Anschlusspflichtigen widerruflich eine Ermäßigung der Gebühr vom Landkreis Jerichower Land in Höhe von 50 % gewährt werden.

### **§ 3**

#### **Kleinannahmestellen**

- (1) Die kostendeckenden Entgelte für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen zu den Kleinannahmestellen werden vom Betreiber, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, festgelegt.
- (2) Wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, wird das Gewicht geschätzt.

### **§ 4**

#### **Einschränkungen der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

### **§ 5**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (4) Mieter und Pächter können für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr haften.

## **§ 6**

### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis folgenden Monats.

Bei der Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters sowie einer Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

Ein Wechsel der Behälterart sowie eine Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter sind einmal im Jahr möglich, spätestens jedoch zum 30. September des laufenden Jahres.

Der Wechsel ist vier Wochen vorher dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung und Abholung der Abfallbehälter.

## **§ 7**

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis oder durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Abs. 3 und 4 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet und darüber hinausgehende Beträge erstattet werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden.

Das trifft insbesondere zu:

- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als vier Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt
- bei längeren Wegen zur Bereitstellung der Gefäße (mehr als 80 Meter) sowie
- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten, der gemäß § 2 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Veränderungen in Bezug auf Art und Anzahl der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück sind vom Gebührenpflichtigen ohne besondere Aufforderung dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.

- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenrechnung benötigten Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenrechnung solange zugrunde gelegt, bis der Kreisverwaltung die tatsächlichen Werte bekannt sind.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:



1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt,
2. entgegen § 8 Abs.1 Satz 2 und 3 den Wechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 keine oder unrichtige Angaben macht, Auskünfte nicht erteilt oder auf Verlangen keine Unterlagen vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Modellversuche**

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 1. Februar 2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, \_\_\_\_\_

Burchhardt

Kalkulation der Abfallgebühren 2015  
Kostenermittlung

Anlage 2 zur BV 01/57/15

	A	B	C	D	E
		Menge	Einzelpreis	Netto	Brutto
2	<b>Restabfall</b>				
3	80 l Gefäß	18.787	0,82 €	400.538,84 €	476.641,22 €
4	80 l Gefäß (ermäßigt)	1.705	0,82 €	36.350,60 €	43.257,21 €
5	120 l Gefäß	9.220	0,82 €	196.570,40 €	233.918,78 €
6	240 l Gefäß	1.118	0,87 €	25.289,16 €	30.094,10 €
7	1100 l Gefäß - 14 täglich	612	5,46 €	86.879,52 €	103.386,63 €
8	1100 l Gefäß - wöchentlich	243	3,89 €	49.154,04 €	58.493,31 €
9	Leistungspreis	19.500	15,25 €	297.375,00 €	353.876,25 €
10	Miete für 80 und 120 l Gefäß	4.000	5,48 €	21.920,00 €	26.084,80 €
11	Miete 240 l Gefäß	220	7,59 €	1.669,80 €	1.987,06 €
12	Miete 1.100 l Gefäß	40	53,81 €	2.152,40 €	2.561,36 €
13	Gefäßtausch	500	13,67 €	6.835,00 €	8.133,65 €
14	Gefäßneugestellung	500	13,67 €	6.835,00 €	8.133,65 €
15	Entleerung Beistellsack	500	1,34 €	670,00 €	797,30 €
16	<b>Zwischensumme Logistik</b>			<b>1.132.239,76 €</b>	<b>1.347.365,31 €</b>
17	MHKV	22.500	87,64 €	1.971.900,00 €	2.346.561,00 €
18	Transport	22.500	6,89 €	155.025,00 €	184.479,75 €
19	<b>Zwischensumme Verbrennung inkl. Sperrmüll</b>			<b>2.126.925,00 €</b>	<b>2.531.040,75 €</b>
20	Umladung Parey			102.188,44 €	121.604,24 €
21	Umladung Ziepel			251.960,33 €	299.832,79 €
22	<b>Zwischensumme Umladung</b>			<b>354.148,77 €</b>	<b>421.437,04 €</b>
23	Kleinannahmestelle Burg		4.318,05 €	51.816,60 €	61.661,75 €
24	Kleinannahme Genthin		1.879,12 €	22.549,44 €	26.833,83 €
25	Kleinannahme Ziepel		2.104,99 €	25.259,88 €	30.059,26 €
26	<b>Kleinannahmestellen</b>			<b>99.625,92 €</b>	<b>118.554,84 €</b>
27	<b>Zwischensumme Restabfall</b>			<b>3.712.939,45 €</b>	<b>4.418.397,95 €</b>
28					
29	<b>Bioabfall</b>				
30	40 l Ausgleich	420	1,34 €	14.632,80 €	17.413,03 €
31	80 l Gefäß - kostenfrei	12.969	1,34 €	451.839,96 €	537.689,55 €
32	80 l Gefäß - mit Gebühr	247	1,34 €	8.605,48 €	10.240,52 €
33	120 l Gefäß - kostenfrei	7.953	1,34 €	277.082,52 €	329.728,20 €
34	120 l Gefäß - mit Gebühr	436	1,34 €	15.190,24 €	18.076,39 €
35	Leistungspreis	9.000	45,84 €	412.560,00 €	490.946,40 €
36	Behandlungspreis	9.000	24,96 €	224.640,00 €	267.321,60 €
37	Miete 80 l bis 120 l Gefäß	4.000	5,71 €	22.840,00 €	27.179,60 €
38	Gefäßtausch	300	14,26 €	4.278,00 €	5.090,82 €
39	Gefäßneugestellung	1.000	14,26 €	14.260,00 €	16.969,40 €
40	<b>Biogefäß mit Gebühr</b>			<b>1.445.929,00 €</b>	<b>1.720.655,51 €</b>
41	<b>Biogefäß ohne Gebühr</b>			<b>1.422.133,28 €</b>	<b>1.692.338,60 €</b>
42	<b>Zwischensumme Biogefäße</b>				
43					
44	Logistikkosten Grünschnitt	16.000	24,96 €	399.360,00 €	475.238,40 €
45	Behandlungspreis Grünschnitt	16.000	30,00 €	480.000,00 €	571.200,00 €
46	Container	100	93,85 €	9.384,74 €	11.167,84 €
47	abzögl. Erlöse aus dem Grünschnitt	3.000	-2,00 €	-6.000,00 €	-7.140,00 €
48	<b>Zwischensumme Grünschnitt</b>			<b>882.744,74 €</b>	<b>1.050.466,24 €</b>
49	<b>Zwischensumme Bioabfall o. Gebühr</b>			<b>2.304.878,02 €</b>	<b>2.742.804,84 €</b>
50	<b>Zwischensumme Bioabfall m. Gebühr</b>			<b>2.328.673,74 €</b>	<b>2.771.121,75 €</b>
51					
52	<b>Sperrmüll (einschließlich Altholz)</b>				
53	<b>Bereich Genthin</b>				
54	Grundpreis je EW/Jahr (28.970 EW Stand 31.12.2012)	28.970	4,94 €	143.111,80 €	170.303,04 €
55	je Stunde Fahrzeugeinsatz	900	27,81 €	25.029,00 €	29.784,51 €
56	<b>Bereich Burg</b>				
57	Abholung auf Abruf	8.500	17,00 €	144.500,00 €	171.955,00 €
58	Transport von Gebrauchtholz	630	19,00 €	11.970,00 €	14.244,30 €
59	Transport von Restsperrabfall	630	9,00 €	5.670,00 €	6.747,30 €
60	Transport von Altmittel/Mischschrott	54	11,00 €	594,00 €	706,86 €
61	Erfassung von Wertstoffen; Miete 4 Cont.	48	25,00 €	1.200,00 €	1.428,00 €
62	Erfassung von Wertstoffen; Transport 4 Cont.	48	70,00 €	3.360,00 €	3.998,40 €
63	Verwertung von Altholz	630	24,04 €	15.145,20 €	18.022,79 €
64	Erlöse aus Verwertung von Altholz	630	-6,00 €	-3.780,00 €	-3.780,00 €
65	Erlöse aus Verwertung von Altmittel	54	-50,00 €	-2.700,00 €	-2.700,00 €
66	<b>Zwischensumme Sperrmüll</b>			<b>344.100,00 €</b>	<b>410.710,20 €</b>
67					
68	<b>Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung</b>				
69	<b>Bereich Genthin</b>				
70	Grundpreis/EW/Genthin (28.970 EW Stand 31.12.2012)	28.970	1,38 €	39.978,60 €	47.574,53 €
71	Fahrzeugeinsatz / Std.	500	18,56 €	9.280,00 €	11.043,20 €
72	Kühlgeräte Genthin	500	11,69 €	5.845,00 €	6.955,55 €
73	<b>Bereich Burg</b>				
74	Abholungen Burg	5.500	14,00 €	77.000,00 €	91.630,00 €
75	Annahme Kleingeräte im Schadstoffmobil	12	85,00 €	1.020,00 €	1.213,80 €
76	Betrieb KAS mit Übergabestelle EAR	12	320,00 €	3.840,00 €	4.569,60 €
77	Betrieb KAS ohne Übergabestelle	12	1.295,00 €	15.540,00 €	18.492,60 €
78	Erlöse SG 1,3,5			-5.000,00 €	-5.950,00 €
79	<b>Zwischensumme Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung</b>			<b>147.503,60 €</b>	<b>175.529,28 €</b>
80					
81	<b>Papier</b>				

Kalkulation der Abfallgebühren 2015  
Kostenermittlung

Anlage 2 zur BV 01/57/15

	A	B	C	D	E
1		Menge	Einzelpreis	Netto	Brutto
82	<b>Leerung/Sammlung</b>				
83	120 l Gefäß (21 tägige Entsorgung)	4.500	0,92 €	70.380,00 €	83.752,20 €
84	240 l (21 tägige Entsorgung)	28.000	0,93 €	442.680,00 €	526.789,20 €
85	1.100 l Gefäß (7 tägige Entsorgung)	690	3,50 €	125.580,00 €	149.440,20 €
86	Summe Leerung/Sammlung				759.981,60 €
87	davon 73 % lt. Ausschreibung				554.786,57 €
88	<b>Beförderung</b>	5.300	27,00 €	143.100,00 €	170.289,00 €
89	davon 82 % lt. Ausschreibung				139.636,98 €
90	<b>Behälterneukauf</b>				
91	120 l Gefäß	70	18,65 €	1.305,50 €	1.553,55 €
92	240 l Gefäß	150	26,35 €	3.952,50 €	4.703,48 €
93	1.100 l Gefäß	5	194,70 €	973,50 €	1.158,47 €
94	Summe Behälterneukauf				7.415,49 €
95	<b>Behälterbewirtschaftung</b>				
96	Behälteränderungsdienst 120 l/240 l Behälter	600	8,20 €	4.920,00 €	5.854,80 €
97	Behälteränderungsdienst	10	10,90 €	109,00 €	129,71 €
98	Summe Behälterbewirtschaftung				5.984,51 €
99	<b>Zwischensumme Kosten</b>				707.823,54 €
100					
101	<b>Verwertung</b>	5.300	-95,00 €	-503.500,00 €	-599.165,00 €
102	davon 82% lt. Ausschreibung				-491.315,30 €
103	<b>Zwischensumme Papier</b>				216.508,24 €
104					
105					
106					
107	<b>Schadstoffe</b>				
108	<b>Bereich Genthin</b>				
109	Sammlung	12	607,81 €	7.293,72 €	8.679,53 €
110	Verwertung	16.600	0,47 €	7.802,00 €	9.284,38 €
111	<b>Bereich Burg</b>				
112	Sammlung	22	750,00 €	16.500,00 €	19.635,00 €
113	Verwertung	46.815	0,58 €	27.152,70 €	32.311,71 €
114	Stationäre Annahme in Ziepel	12	104,00 €	1.248,00 €	1.485,12 €
115	Verwertung	10.000	0,58 €	5.800,00 €	6.902,00 €
116	<b>Zwischensumme Schadstoffe</b>			65.796,42 €	78.297,74 €
117					
118	<b>Zwischensumme Entsorgungskosten</b>				8.070.565,16 €
119					
120	<b>Verbotswidrig entsorgter Abfall</b>				
121	<b>Bereich Genthin</b>				
122	je Stunde Fahrzeugeinsatz	170	92,10 €	15.657,00 €	18.631,83 €
123	Transportkosten je Stunde	170	92,10 €	15.657,00 €	18.631,83 €
124	<b>Bereich Burg</b>				
125	Stundenlohn Fahrer	100	20,75 €	2.075,00 €	2.469,25 €
126	Stundenlohn Lader	100	11,30 €	1.130,00 €	1.344,70 €
127	Stundenpreis für PKW	10	7,00 €	70,00 €	83,30 €
128	Stundenpreis für LKW bis 7,5 t	40	13,00 €	520,00 €	618,80 €
129	Stundenpreis für LKW über 7,5 t	60	30,00 €	1.800,00 €	2.142,00 €
130	Maschinengestellung Kran	10	15,00 €	150,00 €	178,50 €
131	Entsorgung Altreifen AZE			85.000,00 €	101.150,00 €
132	<b>Summe verbotswidrig entsorgter Abfall</b>			122.059,00 €	145.250,21 €
133					
134	<b>Entsorgungskosten gesamt</b>				8.215.815,37 €
135					
136	<b>Verwaltungskosten</b>				
137	Interne Leistungsverrechnung		212.800,00 €		212.800,00 €
138	Dienstaufwendungen für Beschäftigte/ Beamte		333.300,00 €		333.300,00 €
139	Sachkosten( Bürobedarf, Post, Fernmeldegeb. usw.)		5.600,00 €		5.600,00 €
140	Summe Geschäftsausgaben		50.000,00 €		50.000,00 €
141	Summe Sachverständigen-und Gerichtskosten		100.000,00 €		100.000,00 €
142	<b>Summe Verwaltungskosten</b>				701.700,00 €
143					
144	<b>Zwischensumme Abfallwirtschaft</b>				8.917.515,37 €
145					
146	Jahresfehlbetrag 2013				298.693,27
147	Jahresfehlbetrag 2014				0,00
148	Jahresfehlbetrag 2011 u. 2012 (Verrechnung auf 3 Jahre)				420.479,06
149					
150	<b>Gesamtkosten Abfallwirtschaft</b>				9.636.687,70 €
151	Gesamtkosten Zweitbiotonne				28.316,91 €
152	<b>Gesamtkosten Entsorgung</b>				9.665.004,61 €

Kostenart	2013		2014		2015	2016
	Plan	Ist	Plan	Ist (Stand 20.01.2015)	Plan	Plan
Zwischensumme 1 Restabfall	1.365.997,98 €	1.375.935,65 €	1.353.569,88 €	1.256.623,21 €	1.347.365,31 €	1.374.312,62 €
Zwischensumme Umladung	411.627,28 €	410.937,00 €	417.861,36 €	383.039,91 €	421.437,04 €	429.865,78 €
Transport					184.479,75 €	188.169,35 €
MHKW	2.629.590,60 €	2.517.547,43 €	2.556.797,50 €	2.253.946,24 €	2.346.561,00 €	2.393.492,22 €
Kleinannahmestellen	154.600,85 €	144.939,82 €	154.600,85 €	142.105,11 €	118.554,84 €	120.925,94 €
Zwischensumme Verbrennung	2.629.590,60 €	2.517.547,43 €	2.556.797,50 €	2.253.946,24 €	2.531.040,75 €	2.581.661,57 €
Zwischensumme 2 Restabfall	4.094.360,91 €	4.449.359,90 €	4.482.829,59 €	4.035.714,47 €	4.418.397,94 €	4.506.765,90 €
Bioabfall	2.357.058,76 €	2.678.349,61 €	1.743.639,15 €		1.720.655,51 €	1.755.068,62 €
Grünschnittplätze			920.736,74 €	3.010.525,05 €	1.050.466,24 €	1.071.475,56 €
Spermmüll einschließlich Altholz	395.182,20 €	439.305,92 €	467.002,53 €	409.728,92 €	410.710,20 €	418.924,40 €
Elektronikschrottsorgung	141.745,78 €	147.664,26 €	141.471,07 €	130.879,23 €	175.529,28 €	179.039,87 €
Papier	582.219,00 €	548.237,86 €	470.470,10 €	489.778,77 €	216.508,24 €	220.838,40 €
Schadstoffentsorgung	78.048,27 €	61.314,70 €	78.048,27 €	78.362,94 €	78.297,74 €	79.863,69 €
<b>Zwischensumme Entsorgungskosten</b>	<b>7.876.027,12 €</b>	<b>8.324.232,25 €</b>	<b>8.304.197,44 €</b>	<b>8.154.989,38 €</b>	<b>8.070.565,15 €</b>	<b>8.231.976,45 €</b>
verbotswidrig entsorgter Abfall	43.513,54 €	35.915,30 €	43.513,54 €	20.316,67 €	145.250,21 €	45.000,00 €
Interne Leistungsverrechnung	173.250,00 €	170.152,00 €	192.500,00 €	192.500,00 €	212.800,00 €	217.056,00 €
Dienstaufwendungen für Beschäftigte/ Beamte	279.900,00 €	347.500,00 €	309.500,00 €	309.500,00 €	333.300,00 €	339.966,00 €
Sachkosten( Bürobedarf, Post, Fernmeldegeb. usw.)	16.500,00 €	7.019,36 €	16.500,00 €	16.500,00 €	5.600,00 €	5.712,00 €
Geschäftsausgaben	50.000,00 €	45.765,02 €	50.000,00 €	13.815,34 €	50.000,00 €	51.000,00 €
Sachverständigen- und Gerichtskosten	25.000,00 €	- €	25.000,00 €	19.803,15 €	100.000,00 €	25.000,00 €
Rückstellungen Deponie Parey	402.500,00 €	234.800,00 €				
geschätzter Entsorgungsaufwand Dez. 2014				700.000,00 €		
<b>Zwischensumme Abfallwirtschaft</b>	<b>8.866.690,66 €</b>	<b>9.165.383,93 €</b>	<b>8.941.210,98 €</b>	<b>9.427.424,54 €</b>	<b>8.917.515,37 €</b>	<b>8.915.710,45 €</b>
Jahresfehlbetrag	+++++++	- 298.693,27 €	+++++++	- 486.213,56 €		
Jahresfehlbetrag 2013					298.693,27 €	
Jahresfehlbetrag 2014					486.213,56 €	
Jahresfehlbetrag 2010, 2011, 2012			420.479,57 €		420.479,57 €	420.479,57 €
<b>Gesamtkosten Abfallwirtschaft</b>	<b>8.866.690,66 €</b>		<b>9.361.690,55 €</b>		<b>10.122.901,77 €</b>	<b>9.822.403,58 €</b>
Summe Kosten Bioabfall für die Zweitbiotonne	49.036,81 €		48.139,24 €		28.316,91 €	28.318,91 €
Summe der umlagefähigen Kosten			9.409.829,78 €		10.151.218,68 €	9.850.722,49 €
Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage					919.203,37 €	
Behältervolumen Restabfall in Liter	4.238.000,00 €		4.226.360,00 €		4.221.880,00 €	
<b>Gebühr je Liter Restabfall</b>	<b>2,09 €</b>		<b>2,18 €</b>		<b>2,18 €</b>	
80	167,20 €		174,36 €		174,36 €	
120	250,80 €		261,60 €		261,60 €	
240	501,60 €		523,20 €		523,20 €	
1.100	2.299,00 €		2.397,96 €		2.397,96 €	
Kosten Bioabfall gebührenpflichtig	49.036,81 €		48.139,24 €		28.316,91 €	
Behältervolumen Bioabfall in Liter	98.800,00 €		93.720,00 €		88.880,00 €	
Gebühr je Liter Bioabfall	0,50 €		0,51 €		0,32 €	
40	20,00 €		20,40 €		12,84 €	
80	40,00 €		40,80 €		25,56 €	
120	60,00 €		61,20 €		38,28 €	

## **Kalkulation, Darstellung und Begründung der neu gefassten Abfallgebühren**

Die für die Abfallwirtschaft entstehenden Kosten werden kalkuliert und finden Niederschlag in der Abfallgebührensatzung.

Die gemäß § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes ansatzfähigen Kosten werden für die Kalkulation berücksichtigt.

Die Entsorgungskosten setzen sich im Landkreis Jerichower Land wie folgt zusammen:

1. Kosten für Einsammlung, Transport und Verwertung/Beseitigung des Hausmülls
2. Kosten für Einsammlung, Transport und Verwertung/Beseitigung des Biomülls unter Berücksichtigung der Leistungen zur Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt
3. Kosten für die Sperrmüll- und Altholzentsorgung
4. Kosten und Erlöse für die Papierentsorgung
5. Kosten für die Schadstoffentsorgung
6. Kosten für die Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung
7. Kosten für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgtem Abfall
8. Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien
9. Dienstaufwendungen
10. Interne Leistungsverrechnung
11. Geschäftsausgaben
12. Sachverständigen- und Gerichtskosten

### Erläuterungen der einzelnen Kostenarten:

#### **1. Kosten für Einsammlung, Transport und Verwertung/Beseitigung des Hausmülls**

Grundlage der Hausmüllentsorgung ist der Entsorgungsvertrag mit der AJL mbH vom 25. Februar 2002.

Für 2015 wurden die neuen Einzelpreise gemäß Preisanpassungsklausel aus dem Vertrag ermittelt. Entsprechend dem Entsorgungsrhythmus wurden die Einzelpreise mit dem kalkulierten Behälterbestand multipliziert.

Das Gefäßvolumen wurde mit 4.221.880 Liter kalkuliert. Für das 80-Liter-Restmüllgefäß wurden gemäß Vertrag bei 14täglicher Leerung 0,82 Euro als Einzelpreis je Leerung mit der Anzahl der Gefäße (18.787 Stück) multipliziert. Daraus ergeben sich Kosten in Höhe von 476.641,22 Euro für die 80-Liter-Gefäße. Mit den anderen Gefäßgrößen wurde analog verfahren.

Zu diesen so ermittelten Einsammlungskosten kommt laut Vertrag ein Leistungspreis dazu. Dieser ergibt sich aus der Multiplikation der eingesammelten Menge Hausmüll, die mit 19.500 t aus dem voraussichtlich erreichten Aufkommen für 2015 kalkuliert wurde, mit dem Einzelpreis von 15,25 Euro/t. Es ergeben sich für die Leistung Kosten in Höhe von 353.876,25 Euro.

Für die vollständige Ermittlung der Kosten für die Hausmüllentsorgung wurden die Umtauschvorgänge, die Neugestellungen, die Mietkosten und die Entsorgung von Beistellsäcken mitberücksichtigt. Somit ergeben sich Logistikkosten in Höhe 1.347.385,31 Euro.

Für den Betrieb der Kleinannahmestellen in Burg, Genthin und Ziepel werden insgesamt Kosten in Höhe von 118.554,84 Euro kalkuliert.

Eine Entgeltanpassung wurde für 2015 für die Einzelpreise aus dem Entsorgungsvertrag mit dem MHKW Rothensee vom 7. April 2006 nicht geltend gemacht.

Die Kosten für die Umladung, den Transport und die Verbrennung im MHKW Rothensee von 22.500 t Abfall (19.500 t Hausmüll und 3.000 t Sperrmüll) betragen laut Vertrag unter Berücksichtigung der Einzelpreise aus der Mengenstaffel 2.531.040,75 Euro.

Es ergeben sich Gesamtkosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung/Beseitigung des Hausmülls in Höhe von 4.418.397,95 Euro.

## **2. Kosten für Einsammlung, Transport und Verwertung/Beseitigung des Biomülls unter Berücksichtigung der Leistungen zur Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt**

Die Biomüllentsorgung erfolgt auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages mit der AJL mbH vom 25. Februar 2002. Hier wird ebenfalls von der vertragsgemäßen Preisleitung für 2015 Gebrauch gemacht.

Die Einzelpreise für die verschiedenen Behältergrößen wurden laut Vertrag mit der Anzahl der Gefäße multipliziert.

Für die Einsammlung werden laut Vertrag ein Leistungspreis in Höhe von 24,96 Euro/t und ein Behandlungspreis von 45,84 Euro/t mit der erwarteten Menge von 9.000 t einschließlich der Mengen aus den Kleinannahmestellen multipliziert. Dies ergibt einen Betrag von 1.720.655,51 Euro.

Die Baum- und Strauchschnittsammlung soll im Jahr 2015 fortgeführt werden. Von den im Landkreis durch die Gemeinden eingerichteten Sammelplätzen wird ganzjährig durch die AJL mbH der Grünschnitt zur Verwertung in ihre Kompostanlagen in Ziepel und Parey und zu den Sammelplätzen in Burg und Gommern abgefahren. Die Anzahl der Grünschnittsammelplätze soll im Jahr 2015 reduziert werden, sodass voraussichtlich 16.000 t Grünabfälle über die Sammelstellen im Landkreis eingesammelt werden. Einsammlung, Transport und Verwertung der Grünabfälle wurden mit 1.050.466,27 Euro in die Kalkulation einbezogen.

Die anfallenden Weihnachtsbäume sollen, wie im vergangenen Jahr, über die Nutzung der Sammelstellen für Grünabfälle und die Kleinannahmestellen oder in zerkleinerter Form über die Biotonne entsorgt werden.

Insgesamt ergeben sich Biomüllentsorgungskosten (einschließlich der Entsorgung des Grünschnitts) in Höhe von 2.771.121,75 Euro.

Für die Zweitgefäße der Biobehälter entstehen Einsammlungskosten in Höhe von 28.316,91 Euro. Diese Kosten werden über die Bioabfallgebühr für das Zweitgefäß gedeckt.

### **3. Kosten für die Sperrmüll- und Altholzentsorgung**

Grundlage sind die Verträge mit der AJL mbH für den Bereich Burg vom 7. Dezember 2011 und vom 25. Februar 2002 für den Bereich Genthin.

Auch für diese Leistung wurde im Bereich Genthin von der vertraglich möglichen Preisgleitung Gebrauch gemacht.

Auf Grund der steigenden Anzahl von Sperrmüllanmeldungen wurden für den Bereich Burg 8.500 Abholungen von Sperrmüll einschl. Altholz, mit einem Einzelpreis von 17,00 Euro pro Abholung in die Kalkulation einbezogen. Dazu kommen die Kosten für die Aufbereitung und Verwertung des Altholzes. Das ergibt Kosten von insgesamt 210.622,65 Euro für den Bereich Burg. Einbezogen wurden hier bereits über Sperrmüllkarten an den Kleinannahmestellen abgegebene Mengen. Der Anteil der über Sperrmüllkarten an den Kleinannahmestellen abgegebenen Mengen stieg im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr noch weiter an.

Für den Bereich Genthin werden laut Vertrag für die Ermittlung der Entsorgungskosten die Einwohnerzahlen mit dem Einzelpreis multipliziert. Die Einwohner sind gegenüber dem Vorjahr weiter zurückgegangen. Hinzu kommen die Anzahl der Stunden für die Einsammlung multipliziert mit dem Einzelpreis. Gemäß Vertrag ergeben sich Kosten in Höhe von 200.087,55 Euro für den Bereich Genthin.

Für den gesamten Landkreis Jerichower Land werden für die Verwertung des Sperrmülls und des Altholzes 410.710,20 Euro in die Kalkulation eingerechnet.

Der im Jahr 2012 begonnene Versuch auf den Kleinannahmestellen Wertstoffe aus dem abgegebenen Sperrmüll zur Verwertung herauszusortieren, soll auch 2015 fortgeführt werden. Geplant wird mit einer Menge von 54 t Schrott und 630 t Gebrauchtholz.

### **4. Kosten und Erlöse für die Papierentsorgung**

Auf der Grundlage der Ausschreibung der Papierfraktion für das Jahr 2015 wurde die Papierentsorgung kalkuliert.

Es ergeben sich voraussichtliche Kosten in Höhe von 707.823,54 Euro. Dem geben übergestellt wird mit einem Verwertungserlös in Höhe von 491.315,30 Euro gerechnet.

Somit ergeben sich Kosten in Höhe von 216.508,24 Euro für den Gebührenzahler.

## **5. Kosten für die Schadstoffentsorgung**

Grundlage für die Ermittlung der Kosten bilden der Vertrag mit der AJL mbH vom 7. Dezember 2011 für den Bereich Burg und für den Bereich Genthin (Vertrag vom 25. Februar 2002 mit der AJL mbH). Die Preisgleitung wurde nur für den Bereich Genthin geltend gemacht.

Die Schadstoffentsorgungskosten werden wie folgt ermittelt:

Es wurde angenommen, dass die eingesammelten Mengen von 16.600 kg in Genthin und 46.815 kg in Burg gleich bleiben werden. Die Mengen an Schadstoffen werden mit den Einzelpreisen der Sammelkosten laut Vertrag multipliziert. Zu dieser Summe werden die entsprechend der benötigten Anzahl von Einsammlungstagen notwendigen Kosten laut Vertrag addiert.

Die Kosten für die stationäre Schadstoffaufnahme in Ziepel werden für 2015 berücksichtigt.

Insgesamt wird mit Kosten in Höhe von 78.297,74 Euro gerechnet.

## **6. Kosten für die Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung**

Die Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung wird von der AJL mbH auf der Grundlage von unterschiedlichen Verträgen im Bereich Burg (Vertrag vom 7. Dezember 2011) und im Bereich Genthin (Vertrag vom 25. Februar 2002) durchgeführt. Die Preisgleitung wurde für den Altkreis Genthin geltend gemacht.

Die Kosten für den Bereich Genthin ergeben sich vertragsgemäß aus der Multiplikation des Grundpreises von 1,38 Euro je Einwohner mit der Anzahl der Einwohner, den Sammlungskosten für die Kühlgeräte und den Kosten je Stunde Fahrzeugeinsatz von 18,56 Euro.

Für den Bereich Burg werden die Abholungen mit dem Einzelpreis multipliziert. Dazu kommen die Kosten für die Gestellungen von Containern an den Kleinannahmestellen und die Kosten für den Austausch der Absatzcontainer an den Übergabestellen. In die Kalkulation fließen auch die Kosten der Annahme von Kleingeräten am Schadstoffmobil mit ein.

Alle genannten Kosten wurden addiert.

Es ergibt sich ein Gesamtbetrag von 175.529,28 Euro für den Landkreis Jerichower Land.

## **7. Kosten für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgtem Abfall**

Die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen erfolgte im Bereich Burg (Vertrag vom 07. Dezember 2011) und im Bereich Genthin (Vertrag vom 25. Februar 2002) von der AJL mbH. Es sind Einzelpreise je Stunde für die Sammlung und den Transport vereinbart worden.

## **8. Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge von Hausmülldeponien**

Gemäß § 6 Abs. 6 AbfG LSA konnten noch bis zum 1. September 2013 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien über den Gebührenhaushalt gebildet werden. Für das Jahr 2015 erfolgt die Auszahlung dann vertragsgemäß in monatlichen Beträgen bis zum Ende der Vertragslaufzeit (Februar 2017) aus der gebildeten Rekultivierungsrücklage.



## **9. Dienstaufwendungen**

Für den Bereich Gebühreneinzug des Fachbereiches Umwelt, Landwirtschaft und Forsten sind fünf Sachbearbeiter tätig. Deren Personalkosten werden vollständig als ansatzfähige Kosten auf der Grundlage der Planung des Personalbereiches 2015 in die Kalkulation eingestellt. Anteilig werden Personalkosten, z. B. für das Vorstandsmitglied, den Fachbereichsleiter, den Sachgebietsleiter und den Haushaltssachbearbeiter hinzugerechnet. Es ergeben sich insgesamt Personalkosten in Höhe von 333.300,00 Euro. Hinzu kommen noch die anteiligen Kosten für die Bewirtschaftung der Grundstücke und der Sachkosten für den Bereich des Gebühreneinzuges in Höhe von 5.600,00 Euro. .

## **10. Interne Leistungsverrechnung**

Für die Erhebung von Gebühren sind auch in anderen Fachbereichen Sachbearbeiter tätig wie in der Kreiskasse, in der Vollstreckung, in der ADV, in der Poststelle, im Rechtsamt (Widerspruchsbearbeitung). Deren anteilige Personalkosten werden als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Zu den Personalkosten werden Sachkostenanteile hinzugerechnet. Es ergeben sich insgesamt Kosten in Höhe von 212.800,00 Euro.

## **11. Geschäftsausgaben**

Die Kosten in Höhe von 50.000,00 Euro ergeben sich z. B. aus der Addition der Einzelkosten für Porto, Kuvertierung, Abfallkalender, Materialkosten, Kopierkosten. Gegenüber 2014 sind die Kosten gleich geblieben.

## **12. Sachverständigen- und Gerichtskosten**

Für die Erstellung von Planungen, Gutachten, Analysen werden Kosten in Höhe von 100.000,00 Euro in die Kalkulation eingestellt.

### **Ermittlung der Gebühr**

Die Gebühr ermittelt sich aus den Entsorgungsaufwendungen bezogen auf die Restabfallbehälter.

Um die Abfallgebühren auf dem Niveau des Jahres 2014 zu belassen, erfolgt der Ausgleich der, nicht durch die Einzahlungen der Anschlusspflichtigen gedeckten Aufwendungen, über die Gebührenausgleichsrücklage.

Die Gebührenausgleichsrücklage bildet sich aus den Einsparungen aus der Rekultivierung der Deponie Burg.